

**Satzung**  
**der**  
**Wolfgang und Regina Böllhoff-Stiftung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Wolfgang und Regina Böllhoff-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bielefeld.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Aus- und Weiterbildung von besonders begabten jungen Menschen im Alter zwischen 4 und 28 Jahren, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Nationalität. Gefördert werden insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, denen Betreuung und Finanzierung ihrer überdurchschnittlich begabten Kinder nicht möglich ist.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Gewährung von Zuschüssen für Kindergärten, Schulen und Hochschulen,
- Gewährung von Ausbildungszuschüssen und Stipendien oder andere laufende Zuwendungen an bedürftige und besonders begabte Schüler und Studenten,

- die (Teil) Finanzierung von Studien- oder Forschungsaufenthalten an ausländischen Hochschulen oder Universitäten,
  - die Verleihung von Preisen für herausragende schulische Leistungen, Studienleistungen und Forschungsleistungen,
  - die Übernahme von Studiengebühren für bedürftige und besonders begabte Studenten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (bildungsfördernde) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Stiftung darf jedoch einen Teil ihres Einkommens, höchstens aber ein Drittel, dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

### § 3

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird von den Gründungstiftern - Herrn Dr. Wolfgang Böllhoff, Frau Regina Böllhoff, den Herren Christian Gerhard Böllhoff, Wilhelm Alexander Böllhoff, Michael Wolfgang Böllhoff und Frau Maria Elisabeth Ebert geb. Böllhoff - zunächst mit einem Vermögen von einer Million Euro ausgestattet.

- (2) Das Stiftungsvermögen soll durch Verfügungen unter Lebenden und letztwillige Verfügungen der Gründungsstifter sowie durch Zuwendungen Dritter erweitert werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

#### **§ 4**

#### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) das Kuratorium.

#### **§ 5**

#### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Stiftungsrat berufen und abberufen werden. Den Vorsitz hat Dr. Wolfgang Böllhoff. Vorstandsmitglieder werden vom

Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Ein Mitglied des Vorstands scheidet mit Vollendung seines 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Dieser Absatz 1 gilt nicht für zum Mitglied des Vorstandes berufene Gründungstifter.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Nach Ausscheiden von Herrn Dr. Wolfgang Böllhoff aus dem Vorstand wählt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats Geschäftsführer anstellen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.
- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 7**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

**§ 8****Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Die Gründungstifter sind die ersten Mitglieder des Stiftungsrats. Sie sind auf Lebenszeit berufen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von 4 Jahren. Zum ersten Vorsitzenden des Stiftungsrats ist Herr Christian Gerhard Böllhoff berufen. Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates sollen nur Abkömmlinge der Gründungstifter und deren Ehegatten gewählt werden. Beschlüsse nach diesem Absatz kommen nur zustande, wenn alle vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrates bei höchstens einer Gegenstimme oder einer Enthaltung zustimmen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich dem Vorstand angehören. Eine Ausnahme gilt für Dr. Wolfgang Böllhoff.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

## § 9

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Stiftungsrat beruft zur Unterstützung des Vorstandes bei der Auswahl und Durchführung der Fördermaßnahmen sowie zu seiner eigenen Unterstützung beim Erlass von Richtlinien ein Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - g) Zulassung von Zustiftungen.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

## § 10

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte

der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 8 Abs. ( 4) und des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen. Sie werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, bis zu 2 seiner Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Auswahl der Fördermaßnahmen und berät den Stiftungsrat bei dem Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Das Kuratorium wählt für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der



Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.

- (4) Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 sinngemäß.
- (5) Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Der neue Zweck oder die durch die Zusammen- oder Zulegung neu entstehende Stiftung hat ebenfalls gemeinnützig zu sein.
- (3) Die nach dieser Vorschrift zu fassenden Beschlüsse kommen nur zustande, wenn bei höchstens einer Gegenstimme oder einer Enthaltung alle vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vermögensanfall


Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. d. § 2 dieser Satzung.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen.

Bielefeld, den 4.12.06



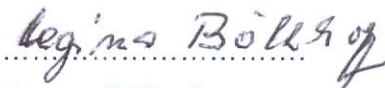
Dr. Wolfgang Böllhoff



Christian Gerhard Böllhoff



Michael Wolfgang Böllhoff



Regina Böllhoff



Wilhelm Alexander Böllhoff



Maria Elisabeth Ebert geb. Böllhoff